

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
auf den Friedhöfen der Gemeinde Roetgen
(zuletzt geändert durch 35. Änderungssatzung vom 08.12.2020)

§ 1

Die Gemeinde Roetgen erhebt Friedhofsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentarif

1.	a)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 EURO
	b)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.805,00 EURO
	c)	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	2.137,00 EURO
	d)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	951,00 EURO
	e)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	1.235,00 EURO
	f)	Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	1.172,00 EURO
	f)	Gebühr für die Aschenbeisetzung ohne Urne (Verstreuen)	572,00 EURO
2.		Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle	
	a)	Einzelwahlgrab	3.038,00 EURO
	b)	Doppelwahlgrab	4.491,00 EURO
	c)	Urnenwahlgrab	2.975,00 EURO
	d)	Kammer zur oberirdischen Beisetzung für Urnen	2.137,00 EURO
3.		Beilegung einer Urne in eine vorhandene Erdgrabstätte (Reihen-/Wahlgrab) zusätzlich zum Sarg, die noch im Geltungsbereich der 30. Änderungssatzung vom 17.12.2015 erworben wurde	602,00 EURO

4. Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung
- a) Reihengräber
- 1. für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht 60,00 EURO
 - 2. für Verstorbene vor vollendeten 5. Lebensjahr 829,00 EURO
 - 3. für Verstorbene nach vollendeten 5. Lebensjahr (auch auf Rasenfläche) 996,00 EURO
 - 4. für ein Urnengrab 301,00 EURO
- b) für Wahlgräber
- 1. Erstbeerdigung / Einzelgrab 996,00 EURO
 - 2. Erstbeerdigung in Doppelgrab 996,00 EURO
 - 3. Zweitbeerdigung in Doppelgrab 1.005,00 EURO
 - 4. Urne in Wahlgräber (auch Zweitbestattung) 301,00 EURO
5. *kein Text*
6. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- bei Nutzung für drei und mehr Tage 420,00 EURO
 - bei Nutzung für zwei Tage 280,00 EURO
 - bei Nutzung für einen Tag 140,00 EURO
 - Nutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle oder der Kapelle selbst am Bestattungstag 105,00 EURO
7. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Anlegung von Einfassungen
- a) Genehmigung für 1 Grabzeichen (Grabstein, Kreuz, Einfassung)
- 1. Reihen- und Einzelwahlgrab 30,00 EURO
 - 2. Doppelwahlgrab 44,00 EURO
- b) Genehmigung für mehrere Grabzeichen (Grabstein bzw. Kreuz und Einfassung)
- 1. Reihen- und Einzelwahlgrab 44,00 EURO
 - 2. Doppelwahlgrab 64,00 EURO
8. Sonstige Gebühren

Ziffer 3 wird gestrichen.

§ 3

Für die auf den Friedhöfen befindlichen, in öffentlicher Pflege stehenden Kriegsgräber werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Die Gebühren sind nach Eintritt des Sterbefalles an die Gemeindekasse Roetgen zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 5

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gegen die Heranziehung dieser Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 7

Diese 34. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.